

Satzung des Vereins  
Delmenhorster Schachklub von 1931 e.V.

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahre, Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen „Delmenhorster Schachklub von 1931 e.V.“, kurz DSK v. 1931 e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Delmenhorst eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Delmenhorst.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Schachspiels.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot an Spiel- und Trainingsmöglichkeiten, die Teilnahme an Schachveranstaltungen sowie durch die Förderung der Jugendarbeit.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und achtet die Geschlechterneutralität.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein kann Personen, die sich besondere Verdienste um das Schach oder den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) Ausschluss aus dem Verein
  - c) Tod des Mitglieds
  - d) Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) bei schweren Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins;
  - b) bei einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins;
  - c) bei grob unsportlichem, illoyalem oder unkooperativen Verhalten;
  - d) wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen rückständig sind.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

2. Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten, die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereins schaden könnte.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Materialien des Vereins nach Maßgabe der Satzung zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit.

## **§ 9 Vereinsbeiträge**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Neu eintretende Mitglieder zahlen im ersten Jahr der Mitgliedschaft den sich aus dem Aufnahmedatum ergebenden anteiligen Jahresbeitrag beginnend mit dem Monat des nächsten Quartals.
2. Über die Höhe des Vereinsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Vereinsbeiträge sind jährliche Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Umlagen können zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Fällen Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Jugendversammlung

## **§ 11 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Es sind folgende Ämter zu besetzen:
  - a) 1. Vorsitzende/r

- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Finanzreferent/in
- d) Turnierleiter/in
- e) Jugendwart/in
- f) Schriftführer/in

Der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren und zwar in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen den/die 1. Vorsitzende(n), den/die Turnierleiter/in und den/die Schriftführer/in; in den Jahren mit geraden Jahreszahlen den/die 2. Vorsitzende(n), den/die Finanzreferenten/-referentin und den/die Jugendwart/in. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung nur für den Rest der vorgesehenen Amtszeit. Der/Die 1. Vorsitzende kann aus dem Kreis der Vereinsmitglieder Mitarbeitende für Vertretungen oder besondere Aufgaben (Öffentlichkeitsarbeit, Materialwartung, Datenschutz u.a.) heranzuziehen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.
5. Der Vorstand ist bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende – bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden/die zweite Vorsitzende einzuberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Diese Niederschriften sind aufzubewahren.
8. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand leitet den Verein.
2. Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Haushalts und verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Der 1. Vorsitzende/ Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er/Sie beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er/Sie kann bestimmte Aufgaben an andere Vorstand- oder Vereinsmitglieder übertragen.

- b) Der/Die 2. Vorsitzende ist der Vertreter/die Vertreterin des/der 1. Vorsitzenden und übernimmt bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre Aufgaben. Außerdem steht er/sie für Sonderaufgaben zur Verfügung.
- c) Der Finanzreferent/Die Finanzreferentin ist verantwortlich für alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er/Sie sorgt für die pünktliche Einziehung der Beiträge. Rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung hat er/sie den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen alle Buchungsunterlagen zur Prüfung vorzulegen.
- d) Der Turnierleiter/Die Turnierleiterin leitet den Spielbetrieb nach den geltenden Bestimmungen und Turnierordnungen des Vereins. Insbesondere ist er/sie verantwortlich für die Durchführung von Vereinsmeisterschaft, Stadtmeisterschaft, Blitzmeisterschaft und anderer im Terminplan eingetragener Turniere. Darüber hinaus organisiert er/sie gemeinsam mit den Vereinsmitgliedern die Meldung für auswärtige Turniere.
- e) Der Jugendwart/Die Jugendwartin organisiert und leitet die Jugendabteilung des Vereins. Er/Sie ist nur dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- f) Der Schriftführer/Die Schriftführerin führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.

### **§ 13**

#### **Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie nicht korrekt sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit die Speicherung unzulässig war.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Geburtsdatum und –ort, Bankverbindung, Telefon- und Handynummer und Emailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Landesschachbunds Bremen und des Stadtsporfbundes Delmenhorst muss der Delmenhorster Schachklub die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort) an den Landesschachbund Bremen, den Stadtsporfbund Delmenhorst und die Stadt Delmenhorst (Fachdienst Schule und Sport) weitergeben.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 14**

### **Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende und den Finanzreferenten/die Finanzreferentin vertreten.
2. Der/Die 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die beiden anderen Vorstandsmitglieder können nur gemeinsam handeln.
4. Die Vertretung des Vereins obliegt grundsätzlich dem/der 1. Vorsitzenden. Die anderen beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder dürfen von ihrer Vertretungsmacht gemäß Absatz 3 nur dann Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 15**

### **Ausschüsse**

Für bestimmte Aufgabenbereiche können Ausschüsse gebildet werden oder Einzelpersonen bestimmt werden. Sie beraten den Vorstand im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches.

## **§ 16**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und mit Angabe der vollständigen Tagesordnung durch persönliche Einladung an alle Mitglieder einzuberufen.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
4. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind ausnahmsweise nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweislich nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten darüber, ob der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
5. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des gesamten Vorstands
  - c) Wahl eines neuen Vorstands (ohne Jugendsprecher/in)
  - d) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr und der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr

- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) Festsetzung der Vereinsbeiträge
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsident
  - j) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt.
  8. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden jeweils für das Geschäftsjahr gewählt.
  9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
  10. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht Gesetz oder die Satzung dem entgegenstehen.
  11. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen erfolgen geheim, wenn eine stimmberechtigte Person dies verlangt. Gleiches gilt für sonstige Abstimmungen.
  12. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
  13. Bei Wahlen zum Vorstand leitet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsmitglied die Versammlung bis zum Abschluss der Wahl des/der Vorsitzenden.

## **§ 17 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Vereinsjugendwart/Die Vereinsjugendwartin und der/die Jugendsprecherin sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

## **§ 18 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer:innen werden für 2 Jahre gewählt.
3. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten sowie Buchungsbelegen und erstatten dem Vorstand über jede durchgeführte Prüfung und der Mitgliederversammlung über den Gesamtzeitraum einen schriftlichen Abschlussbericht.
4. Kassenprüfer:innen dürfen nur einmal wiedergewählt werden.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 20 Vereinsordnungen**

1. Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
2. Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
3. Für den Erlass, eine Änderung oder ähnliches ist ausschließlich der Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts Anderes regelt.

## **§ 21 Haftung**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht. Für Unfälle oder Schäden, die diese in ihrer sportlichen Tätigkeit erleiden oder verursachen, ist jedes Mitglied allein verantwortlich. Der Verein haftet nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen oder deren Beschädigung.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
4. Das Vereinsvermögen ist in den unter Punkt 4. Genannten Fällen dem Jugendamt der Stadt Delmenhorst mit der Zweckbestimmung zu übertragen, es für die Förderung des Schachspiels an den Delmenhorster Schulen zu verwenden.

## **§ 23 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.02.2023 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Unterschriften